

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Personalberater, -trainer und private Arbeitsvermittler

Teil I 7 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen.
2. Die Versicherung bezieht sich auf folgende Tätigkeiten:
 - a) gutachtliche Beurteilung bestehender Betriebsverhältnisse in personeller Hinsicht;
 - b) zulässige Suche und Vermittlung von Arbeits-, Fach- und Führungskräften;
 - c) Entwicklung, Herstellung und Vermittlung von Personanzeigen sowie deren Schaltung in Medien;
 - d) Beratung und Hilfestellung bei Bewerbungsgesprächen und ähnlichen Veranstaltungen sowie deren Durchführung;
 - e) Personalschulung, Coaching;
 - f) Entsprechende Beratung auf psychologischem Gebiet und Anfertigung psychologischer Gutachten, sofern hierfür die Qualifikation als Diplom-Psychologe gegeben ist.
3. Ebenfalls mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten

(nicht jedoch der freien Mitarbeiter) des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.

4. In Erweiterung des § 1 Ziffer 1 AVB sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:
 - a) Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
 - b) sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

Teil II Risikoabgrenzungen

In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche aus

1. Erfolgs- und Garantiezusagen
2. sowie im Zusammenhang mit der Vermittlung von Sportlern.